

# **Beitragsregelung für Mitglieder und kommunale MandatsträgerInnen des Ortsverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Meerbusch**

Die Beiträge für die Mitglieder und kommunale MandatsträgerInnen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Meerbusch sind wie folgt festgesetzt.

## **§ 1 Mitgliedsbeiträge**

1. Ab einem monatlichen Nettoeinkommen i. H. v. 1.500 €, beträgt die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages 15 €.
2. Bei einem monatlichen Nettoeinkommen zwischen 1.000 € und 1.500 € beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag 10 €.
3. Bei einem monatlichen Nettoeinkommen unter 1.000 € beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag 5 €.
4. Mitglieder ohne eigenes Einkommen, wie z. B. Schüler sind von den Mitgliedsbeiträgen generell befreit.
5. Per Beschluss des geschäftsführenden Vorstands kann dieser eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags erteilen, wenn die Zahlung eine besondere Belastung für das Mitglied bedeutet.
6. Die Beiträge sind auf das Konto des Ortsverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Meerbusch zu überweisen.

## **§ 2 Mandatsbeiträge**

1. Kommunale MandatsträgerInnen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Meerbusch leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an die Gliederung, die sie gewählt hat. Die Höhe der Mandatsbeiträge beträgt bei Ratsmitgliedern 50% der Einnahmen aus Aufwandsentschädigungen.
2. Der Vorstand / die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eine allgemeine Befreiung der Zahlungspflicht der Sitzungsgelder erteilen. Der Vorstand / die Mitgliederversammlung entscheidet nach billigem Ermessen. Die Befreiung wird jährlich beim Beschluss zum Haushaltsplan geprüft.
3. Per Beschluss des geschäftsführenden Vorstands kann dieser eine Befreiung von der Zahlung des Mandatsbeitrags erteilen, wenn die Zahlung eine besondere Belastung für die / den MandatsträgerInnen bedeutet.
4. Die Beiträge sind auf das Konto des Ortsverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Meerbusch zu überweisen.

## **§ 3 Inkrafttreten**

1. Die Beitragsregelung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, in Kraft.
2. Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.

Meerbusch, 10.06.2021

Diese Beitragsregelung tritt in Kraft am 30.06.2021